

## Neuerungen unserer Berufsunfähigkeitsversicherung

Wir haben unsere Versicherungsbedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (Tarif BV10) und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ10, BZ11 und BZ30) mit Stand 01/2015 weiter verbessert. Um zum derzeitigen Zeitpunkt eine Neuzertifizierung unserer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen (BZ20 und BZ21) zu vermeiden, haben wir keine inhaltlichen Neuerungen in diesen Bedingungswerken vorgenommen.

### Unsere Neuerungen auf einen Blick

- Optional wählbarer Zusatzbaustein »**Arbeitsunfähigkeit**«
- Streichung der »**Berufswechselklausel**«
- Erweiterung der »**Infektionsklausel**« für medizinische und pflegende Berufe
- Verzicht auf die »**Umorganisationsprüfung**« unter bestimmten Voraussetzungen
- Verlängerung des **Rückzahlungszeitraums für gestundete Beiträge** auf 48 Monate
- Neues **Nachversicherungsereignis** »Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung«
- Verlängerung der Frist für die Ausübung der »**Ausbaugarantie**« für junge Menschen unter 15 Jahre
- Verminderung der **Stornogebühren**
- Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (Tarif BV10): Wegfall des Verzichts auf **§ 163 VVG**
  - Achtung: Bei der BUZ (BZ10, BZ11, BZ20, BZ21 und BZ30) wird unverändert auf die Anwendung des § 163 VVG verzichtet!

### Verbesserungen gelten auch für unsere Bestandskunden

Die ALTE LEIPZIGER gibt Bedingungsverbesserungen, die die Leistungsprüfung betreffen und nicht auf neuer Betragskalkulation beruhen, traditionell an den »Alt-Bestand« weiter. Die Streichung der »**Berufswechselklausel**«, die Öffnung der »**Infektionsklausel**« für medizinische und pflegende Berufe und der Verzicht auf die »**Umorganisationsprüfung**« unter bestimmten Voraussetzungen gelten daher auch für unsere Bestandskunden.

Des Weiteren gilt die Verlängerung des **Rückzahlungszeitraums für gestundete Beiträge** auf 48 Monate ebenfalls für den gesamten Bestand und das neue **Nachversicherungsereignis** »Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung« und die Verlängerung der Frist für die Ausübung der »**Ausbaugarantie**« für junge Menschen unter 15 Jahre für Bestandsverträge mit Versicherungsbeginn ab 01.07.2000 (sog. »Euro-Tarife«).

Die Bedingungsänderungen – mit Ausnahme des neuen Zusatzbausteins »**Arbeitsunfähigkeit**«, der Verminderung der **Stornogebühren** und des Wegfalls des Verzichts auf **§ 163 VVG** bei der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung (Tarif BV10) – gelten auch für Bestandsverträge!

## NEU: Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

### Bei welchen Tarifen kann der neue Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« eingeschlossen werden?

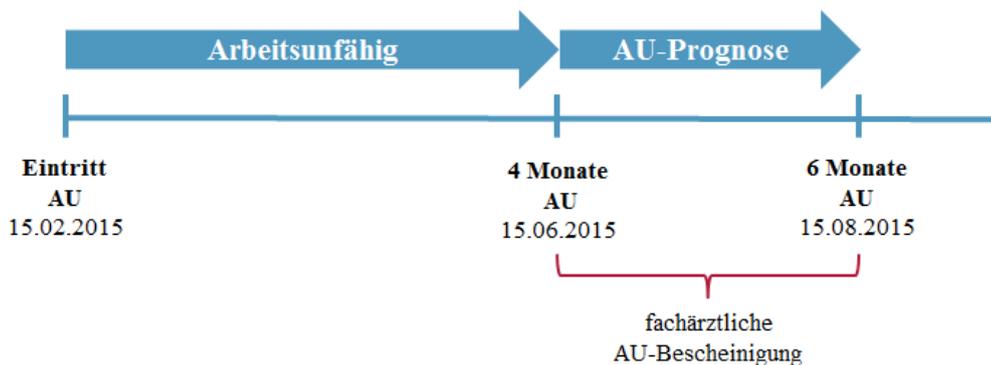
Der neue Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« kann gegen Mehrbeitrag zu allen Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen der 3. Schicht mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2015 eingeschlossen werden. Der Baustein ist damit zu den Tarifen BV10, BZ10, BZ11 und BZ30 möglich – aus gesetzlichen Gründen nicht zur Basisrente (Schicht 1) und nicht in der betrieblichen Altersversorgung (Schicht 2).

### Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) fällig?

Bei der ALTE LEIPZIGER werden – im Gegensatz zu den bisher am Markt üblichen AU-Regelungen – bereits nach 4 Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit Leistungen fällig, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich noch weitere 2 Monate arbeitsunfähig sein wird. Der Anspruch auf AU-Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt.

### Beispiel: Eintritt der AU am 15.02.2015

AU-Leistungen können ab dem 15.06.2015 beansprucht werden, wenn in den zurückliegenden 4 Monaten ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat und ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte auch bis zum 15.08.2015 voraussichtlich ununterbrochen arbeitsunfähig sein wird. Die Leistungen werden dann rückwirkend ab dem 01.03.2015 erbracht.



Kann der Facharzt die »2-Monats-AU-Prognose« nicht stellen, werden die Leistungen fällig, wenn der Versicherte insgesamt 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig war. Hier genügt es, wenn eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt bescheinigt worden ist.

Bei dem Beispiel können damit AU-Leistungen ab dem 15.08.2015 beansprucht werden, wenn der Versicherte zuvor 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig war. Die Leistungen werden dann rückwirkend ab dem 01.03.2015 erbracht.



Übrigens: Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gem. § 74 SGB V stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.

## Welche Leistungen werden bei Arbeitsunfähigkeit fällig?

Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit entsprechen den vereinbarten BU-Leistungen. Das heißt: Beitragsbefreiung und Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten BU-Rente. Ist eine garantierte Rentensteigerung und/oder eine beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung im Leistungsfall vereinbart, gelten diese Komponenten auch bei Arbeitsunfähigkeit.

Eine ggf. vereinbarte einmalige Leistung wird jedoch nur bei erstmaligem Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt, nicht bei Arbeitsunfähigkeit.

Ist für die BU(Z) eine Karenzzeit vereinbart, können Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart werden, sofern die Karenzzeit nicht mehr als 12 Monate beträgt. Die vereinbarte Karenzzeit gilt dann auch für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit. Das heißt: Im Leistungsfall setzt die vereinbarte Rente erst nach Ablauf der Karenzzeit ein, die Beitragsbefreiung gilt sofort ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

## Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt?

Nein, Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Leistungen wegen Berufsunfähigkeit können nicht gleichzeitig bezogen werden. Wenn rückwirkend Berufsunfähigkeit festgestellt wird, werden bereits erbrachte AU-Leistungen in BU-Leistungen umgewandelt. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht.

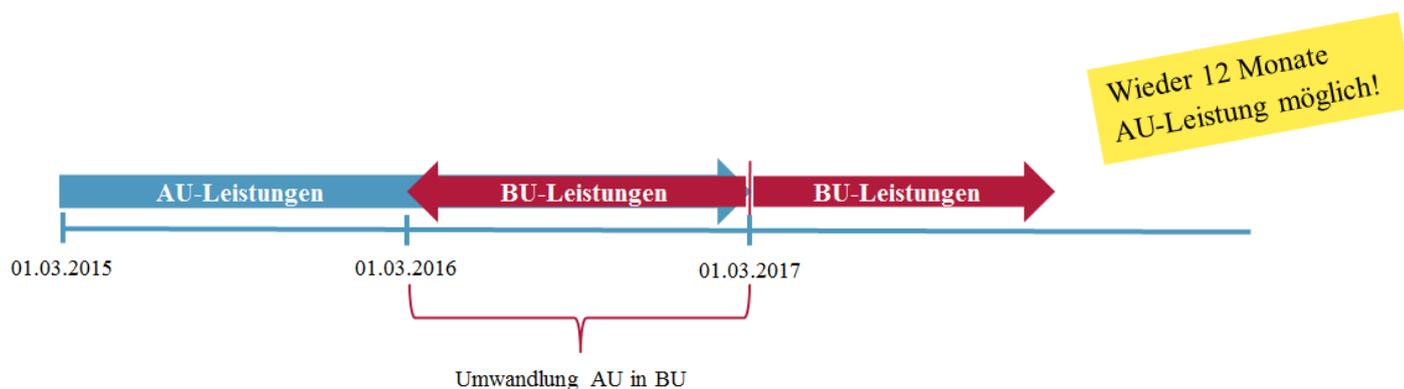
## Wie lange werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt?

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden für einen Zeitraum von insgesamt max. 24 Monate gezahlt – auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit.

Vorteil für unsere Kunden: Auf den max. Leistungszeitraum von 24 Monaten werden rückwirkend anerkannte BU-Zeiträume, für die ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, nicht angerechnet. Bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit können diese Zeiträume daher erneut in Anspruch genommen werden.

**Beispiel: AU-Leistungen werden vom 01.03.2015 bis 01.03.2017 erbracht. BU-Leistungen werden rückwirkend ab 01.03.2016 bewilligt.**

Der max. AU-Leistungszeitraum von 24 Monaten wurde zwar ausgeschöpft (01.03.2015 bis 01.03.2017), dennoch können bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit Leistungen für bis zu 12 Monate erneut in Anspruch genommen werden. Grund: Rückwirkend anerkannte BU-Zeiträume, für die ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, werden nicht angerechnet. In dem Beispiel ist das der Zeitraum vom 01.03.2016 bis 01.03.2017.



## Welche Unterlagen sind bei Beanspruchung von AU-Leistungen einzureichen?

Einzureichen sind Kopien der bisher ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen. Entweder »AU-Bescheinigungen« (sog. gelbe Zettel) oder ärztliche Bescheinigungen, die der Form entsprechen, wie sie in den Vorschriften für die Geltendmachung von Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen vorgesehen sind. Des Weiteren

benötigen wir Informationen zur Art der Erkrankung, um eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung und eine ggf. vereinbarte Ausschlussklausel überprüfen zu können. Wichtig: Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind innerhalb des Arbeitsunfähigkeitszeitraums zu beantragen.

Apropos: Wir akzeptieren ärztliche Bescheinigungen nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für bis zu 2 Monate in die Zukunft.

### **Ist für die Beanspruchung von AU-Leistungen ein BU-Antrag erforderlich?**

Nein, bei der ALTE LEIPZIGER ist kein BU-Antrag erforderlich, wenn AU-Leistungen geltend gemacht werden sollen. Allerdings behält sich die ALTE LEIPZIGER das Recht vor, im Einzelfall eine BU-Prüfung einzuleiten.

### **Gelten Leistungseinschränkungen für die BU auch für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?**

Ja, wenn für den Vertrag Leistungseinschränkungen vereinbart sind (z.B. Ausschlüsse, Klauseln, Zuschläge usw.), gelten diese auch für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«.

### **Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?**

Ja, die Servicefrist im Leistungsfall beträgt 5 Arbeitstage. D.h., nach Eingang der ärztlichen AU-Bescheinigungen sowie auf besondere Aufforderung weiterer Angaben, werden wir innerhalb von 5 Arbeitstagen über die Leistungspflicht entscheiden oder – sofern noch Unterlagen fehlen sollten – weitere Unterlagen anfordern.

### **Können AU-Leistungen im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockt werden?**

Ja, sofern der ursprüngliche Vertrag den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« beinhaltet. Bei Verträgen ohne Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« kann im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie nur der BU-Schutz aufgestockt werden.

### **Kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« später ausgeschlossen werden?**

Ja, bei der ALTE LEIPZIGER kann der AU-Baustein jederzeit zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Voraussetzung ist, dass keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden oder beantragt sind. Durch den wegfallenden AU-Baustein verringert sich der Beitrag entsprechend. Ein Rückkaufswert wird nicht fällig.

### **Welche qualitativen Unterschiede gibt es zu bestehenden AU-Regelungen unserer Mitbewerber?**

Bei der ALTE LEIPZIGER können bereits nach 4 Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit Leistungen bezogen werden, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich noch weitere 2 Monate arbeitsunfähig sein wird. Damit bieten wir eine qualitativ bessere Regelung als Mitbewerber, die frühestens nach 6 Monaten Arbeitsunfähigkeit Leistungen auszahlen. Dieses, sowie weitere Unterscheidungsmerkmale, können Sie unserem neuen AU-Vergleichstool entnehmen, das ab spätestens Februar 2015 im Vermittlerportal <http://vermittlerportal.int.alte-leipziger.de/leben/leben-bu.htm> unter »Rechner & Antrag« / »Rechner & Software« downloadbar ist.

<b>Der AU-Zusatzbaustein der ALTE LEIPZIGER ist Top!</b>		
	<b>ALTE LEIPZIGER</b>	<b>Pfefferminzia</b>
Tarif Stand der Versicherungsbedingungen	<b>SecurAL 01/2015</b>	Tarif B
Frühester Leistungsbezug nach wie vielen Monaten ununterbrochener AU?	<b>4 Monate<sup>1</sup></b>	6 Monate
Hohe der AU-Rente in % der BU-Rente	<b>100%</b>	100%
Leistungsdauer max.	<b>24 Monate</b>	18 Monate
... Erneuter Anspruch für rückwirkend festgestellten BU-Zeitraum?	<b>ja</b>	ja
AU-Leistungen auch ohne BU-Antrag?	<b>ja</b>	nein
Regelungen zur zeitnahen Info bei der Leistungsprüfung?	<b>5 Arbeitstage</b>	4 Wochen
AU-Baustein optional einschließbar?	<b>ja</b>	nein
AU-Baustein separat kündbar?	<b>ja</b>	nein

<sup>1</sup> plus Facharztprognose, dass AU voraussichtlich noch weitere 2 Monate andauern wird

## Was kostet der AU-Zusatzbaustein?

Bei der ALTE LEIPZIGER vergleichsweise wenig: Der Beitrag für die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit entspricht rund 4 % des Brutto- bzw. Nettobeitrags der BU(Z).

Das nachfolgende Fallbeispiel belegt, dass die ALTE LEIPZIGER ein sehr attraktives Preis-/Leistungsverhältnis für Berufsunfähigkeitsschutz plus Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit bietet:

Kfm. Ang. (100% Büro), 30/67, mtl. BU-Rente 1.500 €, AU-Leistungen				
Gesellschaft	Tarif	BG	Bruttobeitrag mtl.	Nettobeitrag <sup>1</sup> mtl.
ALTE LEIPZIGER	BV10	1+	106,31 €	76,75 €
Allianz	SBU Plus	A	95,77 €	80,45 €
Continentale	SBU Premium (NR) <sup>2</sup>	nicht definiert	140,80 €	84,48 €
Nürnberger	SBU Premium <sup>3</sup>	1	125,89 €	84,73 €
Volkswahl Bund	SBU	1+	142,89 €	85,73 €
Generali	SBU (NR) <sup>4</sup>	2+	161,42 €	91,69 €
LV1871	Golden BU (NR, ledig)	BCU	173,22 €	93,54 €
Condor	C80 Comfort	1b	150,13 €	105,10 €

<sup>1</sup> Die Leistungen aus Überschüssen können nicht garantiert werden.

<sup>2</sup> Pflege-Sofortkapital in Höhe von 6 Monatsrenten mitversichert (Plus-Paket)

<sup>3</sup> Zusätzliche lebenslange Pflegerente in Höhe der BU-Rente bei Pflegebedürftigkeit vor Ablauf BU mitversichert

<sup>4</sup> Erhöhte BU-Rente infolge von Pflegebedürftigkeit bis Ablauf der BU mitversichert; Leistungen enden spätestens bei Ablauf der BU

## Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten?

Hier sind die Bedingungen des jeweiligen privaten Krankentagegeldversicherers maßgebend. Nach § 9 Nr. 6 der Musterbedingungen (MB/KT 2009) darf der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden »Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld« nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit ist der private Krankentagegeldversicherer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 10 Nr. 1 und 2 MB/KT 2009).

Es stellt sich die Frage, ob unser neuer Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit als »Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld« anzusehen ist und damit dem Einwilligungsvorbehalt des privaten Krankentagegeldversicherers unterliegt. Die HALLESCHE, der Krankenversicherer in unserem Konzern, garantiert jedoch, sich bei fehlender Einwilligung nicht auf die Kündigungsmöglichkeit des § 10 Nr. 2 MB/KT zu berufen. Diese Sichtweise vertritt auch das OLG Karlsruhe in einem ähnlichen Fall (Az. 12 U 381/04 vom 16.06.2005). Demnach ist eine im Rahmen einer Restschuldversicherung abgeschlossene Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung keine weitere »Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld« im Sinne von § 9 Nr. 6 MBKT. Folge in diesem Fall: Die vom privaten KT-Versicherer ausgesprochene Kündigung war unberechtigt, da der VN keine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Begründet wurde das Urteil unter anderem damit, dass der Versicherungsfall bei der AU-Zusatzversicherung anders definiert ist als bei KT-Versicherung und zudem monatliche Leistungen versichert sind, während bei der KT ein Tagegeld zur Auszahlung kommt.

Nach § 4 Nr. 2 MB/KT 2009 darf das private Krankentagegeld zusammen mit »sonstigen Krankentage- und Krankengeldern« das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate nicht übersteigen.

Hier stellt sich die Frage, ob unsere Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit als »sonstiges Krankengeld« anzusehen ist und damit der Anrechnungsvorschrift des § 4 Nr. 2 MB/KT unterliegt.

Die **HALLESCHE betrachtet** unsere neuen AU-Leistungen **als »Krankengeld«** im Sinne des § 4 Nr. 2 MB/KT. Nur in den Fällen, in denen das Krankentagegeld und die AU-Leistungen in der Summe das monatliche Nettoeinkommen übersteigen, wird die HALLESCHE unsere AU-Leistung ggf. anrechnen. Dabei ist garantiert: Die Leistungen aus unserem AU-Baustein und der Krankentagegeldversicherung zusammen liegen mindestens auf dem Niveau des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate. Rechtsprechung gibt es übrigens zu diesem Thema im Zusammenhang mit AU-Leistungen von privaten Lebensversicherern noch nicht.

**Unsere Empfehlung:** Klären Sie unbedingt vor Vertragsabschluss, ob der private Krankentagegeldversicherer unsere Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit als »Krankentagegeld« oder »Krankengeld« im Sinne der §§ 9 Nr. 6 bzw. 4 Nr. 2 MB/KT betrachtet!

**Wichtig: Bei gesetzlich Krankenversicherten erfolgt keine Anrechnung von privaten Versicherungsleistungen!**

## Anlage: Versicherungsbedingungen

### Allgemeine Bedingungen (BV10) bzw. Bedingungen (BZ10 und BZ30), Stand 01/2015

#### § 3 Was gilt, wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben?

(1) Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind neben den versicherten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (siehe § 1) eine weitere Möglichkeit, aus diesem Vertrag Leistungen wegen einer gesundheitlichen Einschränkung zu erhalten. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit können nicht gleichzeitig bezogen werden.

(2) Wird der Versicherte während der Dauer dieses Vertrags arbeitsunfähig im Sinne von Absatz 3, erbringen wir folgende Leistungen für die in den Absätzen 4 bis 6 genannte Dauer:

- d) volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Beitragsbefreiung)
- e) Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente
- f) Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall  
Haben Sie eine garantierte Rentenersteigerung im Leistungsfall (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c) vereinbart, gilt dies entsprechend für die wegen Arbeitsunfähigkeit fällig werdende Rente.

Haben Sie die Zahlung einer einmaligen Leistung (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe d) mitversichert, zahlen wir diese nur bei erstmaligen Eintritt einer Berufsunfähigkeit, nicht bei Arbeitsunfähigkeit.

#### Arbeitsunfähigkeit

(3) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bereits mindestens vier Monate ununterbrochen bestanden hat und
- anschließend ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt sechsmonatigen Zeitraums arbeitsunfähig sein wird.

Hat die Arbeitsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen bestanden, genügt es, wenn eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt bescheinigt worden ist.

Die ärztlichen Bescheinigungen für die Arbeitsunfähigkeit müssen der Form entsprechen, wie sie in

- § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz („AU-Bescheinigung“) oder
  - den Vorschriften für die Geltendmachung von Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen
- vorgesehen sind.

Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.

#### Leistungsdauer

(4) Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen wir, solange

- der Versicherte ununterbrochen arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist,

- die vereinbarte Leistungsdauer dieser Versicherung nicht abgelaufen ist,
- wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen und
- der Versicherte lebt.

(5) Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen wir für maximal 24 Monate. Zeiträume, für die bereits Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden, werden auf diesen maximalen 24-monatigen Leistungszeitraum angerechnet.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden jeweils befristet für den Zeitraum erbracht, für den ärztliche Bescheinigungen wegen Arbeitsunfähigkeit (siehe Absatz 3) vorgelegt werden. Dabei akzeptieren wir Bescheinigungen bis zu zwei Monaten in die Zukunft. § 2 Absatz 4 gilt nicht bei Arbeitsunfähigkeit.

(6) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht vorbehaltlich des Absatzes 8 mit Ablauf des Monats, in dem der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt, frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Berufsunfähigkeitsversicherung. Der Anspruch endet mit Beginn des Monats, in dem die Berufsunfähigkeitsleistungen erbracht werden oder mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Krankmeldung fällt. Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt.

(7) Wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit beantragen, müssen Sie nicht gleichzeitig Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragen. Wir sind allerdings berechtigt, eine Prüfung wegen Berufsunfähigkeit nach §§ 12 ff. dieser Bedingungen durchzuführen.

Wenn wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen, besteht kein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit. Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit ist ausgeschlossen.

Wenn Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit mit den in diesem Zeitraum bereits vorher erbrachten Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verrechnet. Bitte beachten Sie: Auf den maximalen 24-monatigen Leistungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit werden dann diese Zeiträume, für die ursprünglich Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden, nicht angerechnet. Bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit können deshalb für diese Zeiträume erneut Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit in Anspruch genommen werden.

Werden nach dem Bezug von Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, besteht nicht automatisch auch Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Dies gilt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit bereits sechs Monate und länger bestanden hat. Die Prüfung der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgt ausschließlich nach den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Voraussetzungen und den weiteren Regelungen dieser Bedingungen.

### **Karenzzeit**

(8) Ist eine Karenzzeit vereinbart, gilt diese auch bei Arbeitsunfähigkeit. Die Regelungen aus § 1 Absatz 3 gelten entsprechend. War der Versicherte während der Karenzzeit arbeitsunfähig, wird diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den maximalen 24-monatigen Leistungszeitraum angerechnet.

### **Sonstige Regelungen**

(9) Wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen unverzüglich vorlegen:

- die in Absatz 3 genannten ärztlichen Bescheinigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- auf besondere Aufforderung weitere Angaben, beispielsweise zum Beruf.

Der Antrag ist innerhalb des Arbeitsunfähigkeitszeitraums zu stellen. Eventuell entstehende Kosten müssen Sie tragen.

Wir werden nach Eingang der oben genannten vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Leistungspflicht entscheiden oder Ihnen mitteilen, ob wir weitere Unterlagen benötigen.

(10) Wenn wir Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen, sind wir berechtigt zu prüfen, ob nach wie vor eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit des Versicherten vorliegt.

(11) Sie können die Vereinbarung zur Arbeitsunfähigkeit jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Voraussetzung ist, dass keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden oder beantragt sind. Ein Rückkaufswert wird bei Kündigung nicht fällig.

(12) Soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen dieser Berufsunfähigkeitsversicherung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Regelungen und Folgen bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung.

Wenn für Ihren Vertrag Leistungseinschränkungen für Art und Umfang des Versicherungsschutzes vereinbart sind, gelten diese auch für die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit

## **Streichung der Berufswechselklausel**

Bisher konnte bedingungsgemäß bei einem Berufswechsel **innerhalb der letzten 12 Monate** vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Leistungsprüfung der ALTE LEIPZIGER auch der **davor ausgeübte Beruf** berücksichtigt werden, wenn die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs dem Versicherten **bekannt** waren. Die Beweislast dafür lag bei der ALTE LEIPZIGER.

Die Intention ist klar: Die Berufswechselklausel sollte verhindern, dass der Versicherungsfall durch einen absichtlichen Berufswechsel herbeigeführt wird. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass diese Klausel so gut wie nie Anwendung findet. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, die Klausel ersatzlos zu streichen.

**Gilt auch für den Bestand!**

### **Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015**

#### § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

...

~~(4) Hat der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit den Beruf gewechselt, kann auch der davor ausgeübte Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit herangezogen werden, wenn die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs dem Versicherten bekannt waren. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Berufsunfähigkeit nicht absichtlich durch einen Berufswechsel herbeigeführt werden kann. Der frühere Beruf wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte. Leidensbedingte Berufswechsel sind von dieser Regelung nicht betroffen.~~

## Erweiterung der »Infektionsklausel« für medizinische und pflegende Berufe

Bisher galt die Infektionsklausel der ALTE LEIPZIGER nur für Human- und Zahnmediziner sowie für Studenten der Human- und Zahnmedizin. Die Infektionsklausel wird nun auf alle medizinischen und pflegenden Berufe mit Patientenkontakt (z. B. Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen) ausgeweitet.

Wichtig: Die Infektionsklausel der ALTE LEIPZIGER bezieht sich auf die prägende Tätigkeit »**Behandlung am Patienten**«. Das bedeutet: Wenn beispielsweise die Gesundheitsbehörde einem Arzt verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln und sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt, liegt bei der ALTE LEIPZIGER bereits Berufsunfähigkeit vor. Im Übrigen auch dann, wenn die Teiltätigkeit »Behandlung von Patienten« beispielsweise nur 10 % der Gesamttätigkeit ausmacht.

Einige Mitbewerber bieten eine Infektionsklausel für alle Berufe. Allerdings wird hier regelmäßig ein **vollständiges** Tätigkeitsverbot gefordert. Problem: Nach Auskunft der Gesundheitsbehörden sowie einer Recherche des unabhängigen Analysehauses Franke & Bornberg werden in der Praxis fast ausschließlich **Teiltätigkeitsverbote** ausgesprochen. Das bedeutet: Ein Arzt, der beispielsweise neben der Patientenbehandlung Vorlesungen an einer Universität hält oder bestimmte Verwaltungsarbeiten übernimmt, würde bedingungsgemäß keine BU-Leistungen bei einem von der Gesundheitsbehörde ausgesprochenen Tätigkeitsverbot für die Behandlung am Patienten erhalten. Das Tätigkeitsverbot bezieht sich ja nur auf die **Teiltätigkeit** »Behandlung am Patienten«. Vorlesungen an der Hochschule sowie Verwaltungstätigkeiten dürfen ja nach wie vor ausgeübt werden! Qualitativ sind deshalb diese Regelungen kritisch zu sehen.

Die Infektionsklausel der ALTE LEIPZIGER, wonach Leistungen bereits bei einem sechsmonatigen Verbot der prägenden Teiltätigkeit »Behandlung am Patienten« fällig werden, ist aus unserer Sicht kundenfreundlicher als Regelungen, die zwar für alle Berufe gelten, aber von einem vollständigen Tätigkeitsverbot abhängig sind.

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

#### § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

...

(2) Bei bestimmten Berufen liegt Berufsunfähigkeit auch vor, wenn eine Rechtsvorschrift/behördliche Anordnung dem Versicherten vollständig verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln. Dieses Tätigkeitsverbot muss mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten gelten. Diese Regelung gilt für Versicherte, die einen der folgenden Berufe ausüben:

- Human- oder Zahnmediziner
- Student der Human- oder Zahnmedizin
- **medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen beispielsweise Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen.**

Der Versicherte muss uns durch Vorlage der Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt das Tätigkeitsverbot nachweisen.

Liegt bei den in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Berufen eine solche Verfügung nicht vor, gilt ersatzweise: Die Ansteckungsgefahr kann nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Im Zweifel holen wir dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers ein.

Gilt auch für den Bestand!

## Verzicht auf die »Umorganisationsprüfung« unter bestimmten Voraussetzungen

Selbständige können – im Gegensatz zu weisungsgebundenen Arbeitnehmern – ihr Tätigkeitsfeld selbst bestimmen und haben zudem die Möglichkeit, Aufgaben an ihre Mitarbeiter zu delegieren. Die Rechtsprechung hat deshalb den Grundsatz der sog. »Umorganisation« erarbeitet. Bedeutet: Kann der Selbständige seinen Betrieb in zumutbarer Weise so umorganisieren, dass ihm eine Tätigkeit verbleibt, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist, liegt keine BU vor. Wichtig: Der **Selbständige** ist hier in der **Beweispflicht**. Das heißt: Der Selbständige muss darlegen und beweisen, dass es ihm nicht möglich ist, den Betrieb in zumutbarer Weise so umzuorganisieren, dass für ihn selbst ein Tätigkeitsfeld verbleibt, das seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist und Mitarbeiter des Betriebs – ggf. sogar neu einzustellende Personen – die eigenen Aufgaben übernehmen. Diese Prüfungsmöglichkeit besteht nach der gängigen Rechtsprechung auch dann, wenn die Bedingungen der Versicherer keine besonderen Regelungen zur Umorganisation enthalten. Das ist vor allem in älteren Bedingungswerken der Fall.

Die ALTE LEIPZIGER verzichtet zum Vorteil der Kunden künftig auf diese abstrakte Umorganisationsprüfung, wenn

- der Selbständige eine **akademische Ausbildung** erfolgreich abgeschlossen hat und
- im Rahmen der Berufsausübung **mindestens 90 %** der täglichen Arbeitszeit **kaufmännische** oder **organisatorische Tätigkeiten** ausübt.

Die betroffenen Selbständigen müssen also nicht beweisen, dass sie nicht umorganisieren können. Selbst bei einer bestehenden abstrakten Möglichkeit zur Umorganisation erhalten diese Selbständigen BU-Leistungen von der ALTE LEIPZIGER. Durch den Verzicht auf die Umorganisationsprüfung kann die Leistungsprüfung wesentlich schneller abgeschlossen werden.

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

...

Berufsunfähigkeit liegt ferner nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise als Selbständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist (Umorganisation). **Auf die abstrakte Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit verzichten wir bei Selbständigen, die**

- **eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und**
- **im Rahmen ihrer Berufsausübung mindestens zu 90 % der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausüben.**

Gilt auch für den Bestand!

## Verlängerung des Rückzahlungszeitraums für gestundete Beiträge auf 48 Monate

Kunden der ALTE LEIPZIGER können eine Stundung der Beiträge vereinbaren:

- Bei der Beantragung von BU-Leistungen zinslos
- Auch bei Zahlungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zinsen für max. 24 Monaten zu beanspruchen – bei Arbeitslosigkeit, gesetzlicher Elternzeit, Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit sogar zinslos.

Bei Ablehnung der Leistungspflicht bzw. bei Ablauf des Stundungszeitraums sind die gestundeten Beiträge und ggf. die Stundungszinsen zurückzuzahlen. Das kann entweder in einem Betrag oder in Raten über einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Der maximale Rückzahlungszeitraum wurde von 24 Monate auf 48 Monate verlängert, wobei die Rückzahlungsrate mindestens 25 € betragen muss. Durch die Streckung des Rückzahlungszeitraums auf 48 Monate sinkt die Rückzahlungsrate und damit die ratierliche Belastung für unsere Kunden.

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

Gilt auch für den Bestand!

#### § 1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

...

(7) ... Sie haben ebenfalls das Recht, eine zinslose Stundung der ab Eingang Ihres Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu entrichtenden Beiträge zu verlangen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von **48 Monaten** die gestundeten Beiträge in gleichen jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Zinsen werden auch hierfür nicht erhoben. **Die Rückzahlungsrate muss mindestens 25 EUR betragen. ...**

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

Gilt auch für den Bestand!

#### § 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

...

(5) Sie haben die Möglichkeit, eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen für maximal 24 Monate zu verlangen. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass die Beiträge für die ersten zwölf Versicherungsmonate vollständig gezahlt wurden.

Die Stundung ist zinslos, wenn Sie uns anhand eines Bescheids oder Leistungsnachweises eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks nachweisen, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich in der gesetzlichen Elternzeit befinden,
- erwerbsgemindert oder pflegebedürftig sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Eine weitere Stundung ist wieder zinspflichtig.

Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen erfolgt in einem Betrag am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von **48 Monaten** die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen in gleichen jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. **Die Rückzahlungsrate muss mindestens 25 EUR betragen. ...**

## Neues Nachversicherungsereignis »Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung«

Von dem neuen Nachversicherungsereignis profitieren berufstätige Akademiker, die eine akademische Weiterqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben.

Praktisches Beispiel: Nach erfolgreicher Facharztausbildung (z. B. ein Arzt absolviert eine Weiterbildung zum Herzchirurg) kann das neue Nachversicherungsereignis genutzt werden.

Gilt auch für den Bestand  
ab Vers. Beginn 07.2000!

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

§ 22 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung?

...

Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden:

- ...
- **Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (beispielsweise Facharztausbildung, Bachelor, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine ihrer Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben**
- ...

## Verlängerung der Frist für die Ausübung der »Ausbaugarantie« für junge Menschen unter 15 Jahre

Bei der Ausbaugarantie kann der Berufsunfähigkeitsschutz innerhalb der ersten 5 Jahre bis zum Alter 35 ohne erneute Risikoprüfung aufgestockt werden. Bei einem Schüler mit einem Eintrittsalter von 10 Jahren würde die Ausbaugarantie damit im Alter 15 enden. Das ist aus unserer Sicht nicht bedarfsgerecht. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, die Ausbaugarantie für Versicherte unter 15 Jahre generell bis zum Alter 20 zuzulassen.

Diese Regelung gilt auch für Bestandsverträge. Praktische Bedeutung hat diese Regelung jedoch nur für Verträge, die ab dem Jahr 2013 abgeschlossen wurden. Grund: Mit der Umstellung auf Unisex-Tarife konnten Schüler erstmals mit Eintrittsalter 10 Jahre versichert werden.

Gilt auch für den Bestand

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

§ 22 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung?

...

Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erweitert werden. **Ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahren, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20. ...**

## Verminderung der Stornogebühren

Bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung unserer SBU bzw. BUZ wird eine Stornogebühr erhoben. Bisher betrug die Stornogebühr bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung 50 % des Deckungskapitals, mindestens 5 % der jährlichen BU-Leistung. Bei Tarifen der Tarifgeneration 2015 (mit Ausnahme der Tarife BZ20 und BZ21 wegen der Zertifizierungsproblematik) wird die Stornogebühr nun auf 40 % des Deckungskapitals gesenkt. Auf den Mindest-Stornoabzug von 5 % der jährlichen BU-Leistung wird künftig verzichtet.

### Allgemeine Bedingungen (SBU) bzw. Bedingungen (BUZ), Stand 01/2015

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

...

Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird eine Stornogebühr erhoben. Diese beträgt 15 % des Deckungskapitals, zuzüglich ~~25~~35 % des Deckungskapitals multipliziert mit dem Verhältnis zwischen ausstehender Beitragszahlungsdauer und ausstehender Versicherungsdauer, ~~insgesamt jedoch mindestens 5 % der jährlichen Berufsunfähigkeitsleistung.~~ ...

Hinweis: BU-Verträge sind reine Risikoversicherungen ohne Sparvorgang. Deshalb wirkt sich eine Antiselektion besonders stark aus. Wir haben die Bedingungswerke der deutschen Lebensversicherer analysiert und festgestellt, dass die meisten Mitbewerber bei einer Kündigung des Vertrags entweder gar keinen Rückkaufswert gewähren (der Vertrag erlischt in diesem Fall ohne Auszahlung einer Leistung) oder es werden höhere Stornoabschläge im Vergleich zur ALTE LEIPZIGER erhoben.

## Berufsunfähigkeitsversicherungen im Vergleich

SecurAL ist Top - Überzeugen Sie sich selbst!						
	ALTE LEIPZIGER	Allianz	HDI	Nürnberger	Swiss Life	Volkswahl Bund
Tarif	SecurAL	SBU Plus	EGO	SBU Premium	SBU BG	SBU
Bedingungen Stand	01/2015	12/2014	01/2014	01/2015	01/2015	01/2015
Rückkaufswert bei Kündigung?	ja	nein	ja	nein	nein	nein
Stornoabzug in % des Deckungskapitals	40 %	100 %	75 %	100 %	100 %	100 %

## Wegfall des Verzichts auf § 163 VVG bei der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung (Tarif BV10)

Auf die gesetzliche Möglichkeit des § 163 VVG, die Bruttobeiträge (bzw. die Versicherungsleistungen) bei einer nicht voraussehbaren und nicht nur vorübergehenden Leistungshäufung anzuheben (bzw. zu kürzen), werden wir bei **selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen** mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2015 künftig nicht mehr verzichten. Als Ausgleich für den Wegfall des Verzichts erhalten unsere Kunden eine höhere Überschussbeteiligung. Für das Jahr 2015 ist eine erhöhte Überschussbeteiligung von 4 Prozentpunkten deklariert. Der Gesamtüberschussatz liegt damit bei der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung mit Beginn ab 01.01.2015 bei 28 %.

Zur Klarstellung: Bei unseren Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen bleibt alles beim Alten. Hier wird unverändert auf die gesetzliche Beitragserhöhungsmöglichkeit des § 163 VVG bedingungsgemäß verzichtet.

Mit Sicherheit fragen Sie sich, weshalb die ALTE LEIPZIGER bei der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung künftig nicht mehr auf die Anwendung des § 163 VVG verzichtet, bei den Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen dagegen schon.

Folgende Überlegungen haben uns zu diesem Schritt bewogen: Am Markt wird kontrovers über den Verzicht auf § 163 VVG diskutiert. Die Befürworter argumentieren, dass bei einem Verzicht dauerhaft sichergestellt ist, dass der Bruttobeitrag während der gesamten Vertragsdauer garantiert ist und nicht angehoben werden kann. Die Gegner des Verzichts argumentieren, dass das Risiko minimal sei und deshalb der Rückversicherungsbeitrag eigentlich auch gespart werden könne. Außerdem wird häufig damit argumentiert, dass die Aufsichtsbehörde einschreiten kann, sobald ein Versicherer in Schieflage gerät.

Kurzum: Es gibt Gründe, die für oder gegen einen Verzicht sprechen. Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, bei diesem Kriterium »zweigleisig« zu fahren. Ist das Kriterium »Verzicht auf § 163 VVG« für den Kunden wichtig, kann unsere Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (in allen 3 Schichten) gewählt werden. Ist das Kriterium weniger von Bedeutung, steht unsere selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung zur Verfügung.

Übrigens: Mit Ausnahme der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsbeginn ab 01.01.2015) verzichtet die ALTE LEIPZIGER **in allen Tarifen** bedingungsgemäß auf die gesetzliche Beitragserhöhungsmöglichkeit des § 163 VVG!

### Allgemeine Bedingungen (SBU), Stand 01/2015

~~§ 8 Können die Beiträge für diese Versicherung angehoben werden?~~

...

~~Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung anzuheben bzw. die Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.~~